

Deutschland und die Hochschule

Verfassungs-Entwurf.

Ergebnis der ersten Lesung am 8. und 17. Dezbr. 1920

Verfassung

dor

Technischen Hochschule Stuttgart.

I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule.

§ 1.

Die Technische Hochschule hat die Aufgabe, durch Forschung, Lehre und schöpferische Tätigkeit die Wissenschaften und Künste, sowie ihre Anwendungen zu pflegen.

§ 2.

Die Technische Hochschule ist dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar unterstellt, das den Ministerialreferenten zu den Sitzungen des Grossen und kleinen Senates abordnen kann.

§ 3.

(1) An der Technischen Hochschule bestehen fünf Abteilungen:

1. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften;
2. " " Architektur;
3. " " Bauingenieurwesen;
4. " " Chemie;
5. " " Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik.

(2) Das Ministerium kann auf Vorschlag des Grossen Senats die Anzahl der Abteilungen und ihre Lehrgebiete verändern.

II Lehrkörper der Technischen Hochschule.

§ 4.

(1) Den Lehrkörper bilden:

1. Ordentliche Professoren,

2. Nichtordinarien,

- a.) Planmässige ausserordentliche Professoren,
b.) Privatdozenten.

3. Dozenten mit Lehrauftrag.

(2) Zur Unterstützung der Professoren werden nach Bedürfnis Assistenten sowie technische Beamte bestellt.

(3) Die allgemeinen dienstrechtlichen Verhältnisse der Vorgenannten mit Ausnahme der Privatdozenten ohne Lehrauftrag, für welche die Habilitationsordnung gilt, sind durch das Beamten gesetz geregelt.

§ 5.

(1) Die Mitglieder des Lehrkörpers, die dem Beamten gesetz unterstehen, sind verpflichtet, Berichterstattungen für die akademischen Behörden zu übernehmen, wenn nicht aus triftigen Gründen eine Ablehnung gerechtfertigt ist.

(2) Jedes Mitglied des Lehrkörpers ist verpflichtet, sich innerhalb Jahresfrist durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen.

§ 6

Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Lohrgebiet ist in der Regel die Leitung des zugehörigen Instituts, die Ueberwachung der Lehrmittelsammlungen sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung über das betreffende Lehr- und Verwaltungsgebiet und zur Abgabe einschlägiger akademischer Gutachten verbunden.

III. Leitung und Verwaltung.

§ 7.

Die Leitung und Verwaltung wird geführt:

1. durch den Rektor,
2. " " Kleinen Senat,
3. " " Grossen Senat,
4. " die Abteilungs-Vorstände und Kollegien,

dazu treten:

5. die Verwaltungsbeamten.

1. Rektor.

§ 8.

(1) Der Rektor wird für die Dauer eines Studienjahres gegen das Ende des

intervallumesters vom Grossen Senat aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle dem Grossen Senat angehörenden Professoren und Dozenten einschliesslich des Rektors. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Erhalten bei der Wahl zwei Professoren je die Hälfte aller gültigen Stimmen, so entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist in der Regel erst nach 5 Jahren zulässig. Die Amtszeit des Rektors beginnt Anfang März am Tage der Rektoratsübergabe.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Staatspräsidenten.

(4) Wird die Bestätigung vorsagt, so ist vom Rektor unverzüglich eine neue Wahl anzuberaumen. Wiederwahl ist in diesem Fallo nicht zulässig.

§ 9.

(1) Die öffentliche Feier der Übergabe des Rektorates findet im März statt. Der abgehende Rektor verpflichtet den neu gewählten unter Hinweis auf den frühr geleisteten Dienstgrad durch Handschlag und führt ihn in sein Amt ein. Ist der Prorektor verhindert, erfolgt die Verpflichtung und Einführung durch den nächsten Amtsvorgänger.

(2) Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor, bei dessen Verhinderung der nächste Vorgänger im Rektoramt.

(3) Wird das Amt des Rektors im Laufe der zweiten Hälfte des Amtsjahres erledigt, so ist der Prorektor zur Übernahme verpflichtet. Tritt die Erledigung vor Ablauf eines halben Jahres ein, so findet eine Neuwahl statt. Der Gewählte kann in diesem Fallo für das folgende Studienjahr wieder gewählt werden.

§ 10.

(1) Der Rektor vertreibt die Hochschule nach aussen.

(2) Zu seiner amtlichen Tätigkeit gehört ihm der Titel Magnifizenz.

(3) Er ist verantwortlich für den Stand der Hochschule und für die Handhabung und Vollziehung aller auf die Hochschule und ihre Angehörigen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Er hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers, die Assistenten, die Beamten und Unterbeamten der Hochschule und verpflichtet sie.

(4) Er kann den Dozenten und Beamten Urlaub bis zu 8 Tagen erteilen.